



Rechtssammlung

Verordnung zum Reglement über die Feuerungskontrolle

Erlass durch den Gemeinderat
am 19. August 2025 | GRB 207/2025
in Kraft per 1. September 2025 | GRB 207/2025
Stand 1. September 2025

Verordnung zum Reglement über die Feuerungskontrolle

der Einwohnergemeinde Münchenstein

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Kontrollorgane.....	3
§ 2 Amtliches Kontrollpersonal.....	3
§ 3 Zuständige Stelle der Gemeinde.....	3
§ 4 Gebühren Öl- und Gasfeuerungskontrolle	3
§ 5 Gebühren Holzfeuerungskontrolle	4
§ 6 Inkrafttreten	4

Verordnung zum Reglement über die Feuerungskontrolle

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 7 Abs. 1 des Reglements über die Feuerungskontrolle vom 25. September 2024 folgende Ausführungsbestimmungen:

§ 1 Kontrollorgane

¹ Zuständiges Kontrollorgan für die Öl- und Gasfeuerungskontrolle ist die Fred Senn AG, Basel.

² Zuständiges Kontrollorgan für die Holzfeuerungskontrolle ist die Geschäftsstelle Feuerungskontrolle Basel-Landschaft (GFK).

§ 2 Amtliches Kontrollpersonal

¹ Amtliches Kontrollpersonal für die Öl- und Gasfeuerungskontrolle ist die Fred Senn AG.

² Die Holzfeuerungskontrolle wird ausschliesslich durch Servicefirmen durchgeführt.

§ 3 Zuständige Stelle der Gemeinde

Zuständige Stelle der Gemeinde für die Feuerungskontrolle ist die Bauverwaltung.

§ 4 Gebühren Öl- und Gasfeuerungskontrolle

¹ Die Gebühren exklusive MWST betragen:

- a) für Einstufenbrenner
 - 1. Betriebsstufe CHF 66.00
 - Jede weitere Betriebsstufe CHF 33.00
- b) für Mehrstufenbrenner über 70 kWh
 - 1. Betriebsstufe CHF 66.00
 - jede weitere Betriebsstufe CHF 33.00
- c) Modulierend bis 70 kWh CHF 66.00
- d) Modulierend über 70 kWh CHF 99.00
- e) für Mehrstoffbrenner Öl und Gas
 - einstufig CHF 118.05
 - mehrstufig CHF 222.15

² Die Administrationsgebühr exklusive MWST bei einer Kontrolle durch eine autorisierte Fachfirma beträgt CHF 46.00.

§ 5 Gebühren Holzfeuerungskontrolle

¹ Durch die GFK wird eine kostendeckende Administrationsgebühr exklusive MWST in der Höhe von CHF 44.10 pro Anlage erhoben. Die GFK stellt die Gebühr der Servicefirma in Rechnung.

² Zusätzlich zur Administrationsgebühr werden vom amtlichen Kontrollpersonal folgende Gebühren exklusive MWST erhoben:

- a) Visuelle Kontrolle CHF 49.20
- b) CO-Messung, Klagekontrolle und Aschenprobe nach Aufwand pro Stunde CHF 118.10
- c) Versäumter Termin CHF 45.00
- d) Gebühren für ausserordentliche Aufwände pro Stunde CHF 118.10

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.09.2025 in Kraft.